



---

**Tennisclub Ittigen**

Fischrain 57

3048 Worblaufen

# Statuten

Ausgabe 0503.2008



## **I Name, Sitz, Zweck**

Präambel Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird nur die männliche Form verwendet.

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Ittigen“ besteht ein am 4. April 1974 gegründeter Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB mit Sitz in Ittigen.
- Art. 2 Der TC Ittigen bezweckt die Ausübung des Tennissportes.
- Art. 3 Solange der TC Ittigen Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes ist, anerkennt er dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TC Ittigen ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Das Geschäftsjahr des TC Ittigen dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **II Mitgliedschaft**

### **A Arten der Mitgliedschaft**

Art. 6 Der TC Ittigen umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Mittagsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Schüler
- Junioren I
- Junioren II
- Schnuppermitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

- Art. 7 Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen.
- Art. 8 Mittagsmitglieder sind Damen und Herren die in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr von Montag bis Freitag die Anlagen des TCI benutzen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 10 Schüler sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 11 Junioren I sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreicht haben.



- Art. 12 Junioren II sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreicht haben.  
Auf Gesuch hin kann der Vorstand für Jugendliche in Ausbildung diese Altersgrenze um höchstens 5 Jahre hinaufsetzen.
- Art. 13 Die Schnuppermitgliedschaft wird einmalig ermöglicht und dauert 3 Monate.  
Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft entspricht ½ Jahresbeitrag.
- Art. 14 Passivmitglieder sind Freunde des TC Ittigen, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 15 Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die den TC Ittigen durch höhere Zuschüsse unterstützen.

### ***B Erwerb der Mitgliedschaft***

- Art. 16 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.  
Minderjährige werden nur mit Zustimmung der Eltern aufgenommen.  
Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl zu begrenzen. In diesem Fall hat er Aufnahmegesuchen von Einwohnern der Gemeinde Ittigen den Vorrang zu geben.
- Art. 17 Die Mitglieder des TC Ittigen haben sich dessen Statuten und Reglementen zu unterziehen.

### ***C Rechte und Pflichten***

- Art. 18 Aktivmitglieder, Mittagsmitglieder, Schnuppermitglieder, Schüler und Junioren sind berechtigt, die Clubanlage im Rahmen der Reglemente zu benützen.
- Art. 19 Aktivmitglieder, Mittagsmitglieder und Junioren II sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
- Art. 20 Passivmitglieder und Gönner sind auf der Clubanlage des TC Ittigen willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Hauptversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 21 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
- Art. 22 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind bis zur Bezahlung der Beiträge nicht spielberechtigt.

Nach erfolgloser Mahnung verfügt der Vorstand eine Spielsperre. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Spielsperre nicht hinfällig.



Neueintretende Mitglieder aller Kategorien haben die von der Hauptversammlung festgelegten Eintrittsbedingungen zu erfüllen. Die Spielberechtigung beginnt erst, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

#### ***D Beendigung der Mitgliedschaft***

- Art. 23 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.  
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Die Anteilscheine werden nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt erst nach Rückgabe derselben.
- Art. 24 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.  
Wird ein Mitglied ausgeschlossen weil es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann der Vorstand beschliessen, zur Kompensation des entstandenen finanziellen Schadens, dem ausgeschlossenen Mitglied die Rückerstattung der Anteilscheine zu verweigern.  
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.  
Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge.

### **III. Organisation**

- Art. 25 Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

#### ***A Die Hauptversammlung***

- Art. 26 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Art. 27 Die Einladung zur Hauptversammlung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 28 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung



- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Teilnahme an den Interclub-Meisterschaften für die nächste Saison und Bestimmung der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins

Art. 29 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 30 Jede Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.  
Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr-, für Wahlen mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

### ***B Der Vorstand***

Art. 31 In den Vorstand können Aktivmitglieder, Mittagsmitglieder Passivmitglieder oder Junioren II gewählt werden.

Art. 32 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

#### **Der Vorstand**

- beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlungen fallen,
- stellt die für den Spielbetrieb nötigen Reglemente (z.B. Spiel- und Platzreglement) auf,
- setzt für die Organisation des Spielbetriebes eine Spielkommission (Spiko) ein, deren Kompetenzen vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 33 Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ressortchef Spielkommission



- Clubsekretär
- Platzchef
- Infochef
- Beisitzer

- Art. 34 Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich.  
Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 35 Für den TC Ittigen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **C Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 37 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung (Rechnungsjahr 1.1. bis 31.12.) des TC Ittigen, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

#### **IV. Haftpflicht, Clubvermögen**

- Art. 39 Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden. Für Minderjährige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.  
Der TC Ittigen haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

- Art. 41 Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 42 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu



**Tennisclub Ittigen**

Fischrain 57  
3048 Worblaufen

diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

- Art. 43 Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In keinem Fall darf das Clubvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Dezember 1983 genehmigt; sie beinhalten zudem die Änderungen / Ergänzungen der Hauptversammlungen vom 18. November 1989, 15. November 1991, 23. März 1995, 15. März 2001, 14. März 2002 und 5. März 2008

TENNISCLUB ITTIGEN

Rainer Beutler  
Präsident

Christine Wüst  
Sekretärin